

2 § 20; Vangerow Pand 2 § 607. — Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß, wie schon Keller hervorgehoben hat, nicht die Unterlassung der Leistung seitens des Klägers ein Gegenrecht für den Beklagten schafft, vielmehr ihre Bewirkung erst Voraussetzung für die Anstellung der Klage selbst ist.

Demgegenüber fällt es nicht allzusehr ins Gewicht, wenn in den Quellen die Berufung auf die nichterfolgte Gegenleistung zuweilen als Erhebung einer exceptio bezeichnet wird, denn die meisten dieser Stellen scheinen den Fall im Auge zu haben, daß eine Stipulation abgeschlossen ist. Dies hat für Gaius IV § 126 a L e n e l bewiesen, vgl. Edictum perpetuum 484 ff, und auf denselben Fall dürfte sich auch I 25 D 19, 1 beziehen. Ebenso kommt I 5 § 4 D 44, 4 hier nicht in Frage: es ist aus ihr nicht ersichtlich, ob die exceptio nur bei der Stipulation oder auch schon beim bloßen Konsensalkontrakt gewährt werden soll. Es bliebe lediglich I 5 C 8, 44 (45) übrig, mit der aber wiederum I 13 § 8 D 19, 1 in schroffem Gegensatz steht, denn hier spricht Ulpian offen aus: offerri pretium ab emptore debet, cum ex empto agitur, womit die hier vertretene Ansicht ihre Bestätigung finden würde.

Of in diesem Sinne vor allem Keller in Bekker und Meibers Jahrb 4 36 ff sowie die in Windscheid Pand § 1301 Nr 2 angeführten; ferner Kariowa De actibus magis habere revindicatorem usw.; Röm. Rechtsgeschichte S 1284; Girard v. Mayr Geschichte und System des röm. Rechts 180 Nr. 1. — Siehe auch gegenwärtiger Vortrag. Erdmann.

**Exceptio rei venditae et traditae.** Nach dem bekannten Satze: Nemo plus iuris transferre potest, quam ipse habet, kann der Verkäufer einer fremden Sache dem Käufer kein Eigentum an derselben verschaffen. Wird der Verkäufer darauf Eigentümer, so konnte nach älterem römischem Recht er oder ein späterer Rechtsnachfolger desselben dem Käufer die Sache jetzt wieder evinzieren. Dasselbe war der Fall, wenn eine res mancipi nur formlos übergeben worden war. Der Käufer hatte ursprünglich nur die Möglichkeit, mit der actio empti resp einer actio ex stipulatu duplae Ersatz seines Schadens zu verlangen (s. emptio). Seit Einführung des Formularprozesses gewährte der Prätor indessen als drittes Rechtsmittel noch eine Einrede, eben die exceptio rei venditae et traditae, I 1 pr und § 1 D 21, 3. Der Käufer hat also nunmehr ein zwei-

faches Wahlrecht: entweder kann er sich evinzieren lassen und sodann gegen den Verkäufer auf Grund dessen obligatorischer Verpflichtungen angriffsweise vorgehen oder aber, wenn ihm dies vorteilhafter erscheint, die Vindikation mit der exceptio rei venditae et traditae lahmlegen, I 17 D 21, 2.

Der Kauf von unkörperlichen Sachen, z. B. Forderungen, Erbschaften etc, erfährt eine analoge Behandlung.

Girard v. Mayr System und Geschichte des röm. Rechts 411 A 2; Kariowa Röm. Rechtsgeschichte S 1284. Erdmann.

**excommunicatio s. Kirchenstrafen.**

**Exekutivischer Prozeß s. Summarische Prozesse.**

**Exekution s. Zwangsvollstreckung.**

**Exekutionsintervention, Interventionsklage, Z 771,** richtet sich auf Grund eines die Veräußerung hindernden Rechtes eines Dritten gegen die begonnene Vollstreckung.

**Exempte Bischöfe s. Bischöfe.**

**Exequatur (VölkerR),** die dem Konsul (s. d.) erteilte Erlaubnis, seine amtlichen Funktionen in dem fremden Staate auszuüben.

**exhereditatio s. Noterbrecht.**

**Exhibitionismus** — Entblößung des Genitales auf der Straße oder sonstiger Öffentlichkeit vor anderen Personen, bei Frauen Entblößung der Brüste auf belebten Örtlichkeiten. Der Exhibitionismus wird bei Männern öfter angetroffen als bei Frauen und kann mit onanistischen oder ohne solche Bewegungen einhergehen. Durch die Ausübung dieser Perversität an öffentlichen Orten wird öffentliches Argernis erregt und damit zugleich die Strafwürdigkeit dieser an sich nicht mit einer Strafe bedrohten Anomalie gegeben. Die Täter sind meist imbezille (schwachsinnig im leichten Grade) Individuen, oder erblich belastete, geistig minderwertige Alkoholiker, oder Epileptiker, Paralytiker im Beginn, oder an Greisenschwachsinn leidende Kranke. Individuen, bei denen ein solches Delikt wiederholt vorgekommen ist, sind jedenfalls einer psychiatrischen Untersuchung zu unterziehen. Cohn.

**Exhibitionsanspruch s. Vorlegung von Sachen.**

**Existenzminimum** bleibt frei von der Steuer; siehe Einkommensteuer, Ehermes Lohngesetz.